

D i e n s t a n w e i s u n g

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kalefeld und über die Erhebung von Stundungszinsen

1. Stundung

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, privatrechtliche Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Kalefeld bis zur Höhe von 5.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 3.000 Euro) ohne Anhörung des Verwaltungsausschusses zu stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Alle Stundungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs befristet zu bewilligen.
- (3) Die Gemeinde Kalefeld erhebt bei der Stundung von privatrechtlichen Ansprüchen und kommunalen Abgaben Stundungszinsen nach Maßgabe der §§ 233 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 20,00 DM (ab 01.01.2002 = 10 Euro) betragen.
- (5) Die Stundungszinsen werden entsprechend der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung berechnet und festgesetzt. Sie betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert und sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (6) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.
- (7) Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die kommunalen Abgaben zu entrichten hat, für die eine Stundung gewährt wird.
- (8) Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden zu den im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkten fällig.
- (9) Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend Anwendung.

2. Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrags bedarf. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, privatrechtliche Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Kalefeld bis zu einer Höhe von 5.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 3.000 Euro) befristet niederzuschlagen, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, privatrechtliche Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Kalefeld unbefristet niederzuschlagen wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z.B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Hierfür gilt ebenfalls die Wertgrenze nach Absatz 2.
- (4) Eine weitere Verfolgung ist rechtzeitig einzuleiten. Es ist besonders darauf zu achten, dass die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in § 231 AO genannten Unterbrechungshandlungen. Bei privatrechtlichen Forderungen gelten die §§ 208 ff. BGB.

3. Erlass

Der Bürgermeister ist ermächtigt, privatrechtliche Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Kalefeld bis zur Höhe von 1.000,00 DM (ab 01.01.2002 = 500 Euro) ohne Anhörung des Rates oder des dazu ermächtigten Ausschusses zu erlassen, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

4. Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass privatrechtlicher Ansprüche und auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhender öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Gemeinde Kalefeld, wenn die in den Nrn. 1. – 3. angegebenen Wertgrenzen überschritten werden.
- (2) Er wird auch dann zuständig, wenn der Bürgermeister von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht.

5. Nachweispflichten

Am Schluss des Haushaltsjahres ist dem Rat, vierteljährlich dem Verwaltungsausschuss und dem dazu ermächtigten Ausschuss (Finanzausschuss) ein Nachweis über die gestundeten, niedergeschlagenen und erlassenen Beträge vorzulegen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Die bisher gültige Dienstanweisung tritt am gleichen Tage ausser Kraft.

Kalefeld, den 06. April 2000

Bürgermeister

(Edgar Martin)